



**PROGRAMME ZUR
VORÜBERGEHENDEN
BESCHÄFTIGUNG**

(Randziffern G1 – G13)

PROGRAMME ZUR VORÜBERGEHENDEN BESCHÄFTIGUNG (PVB)

Art. 64a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AVIG; Art. 97 AVIV

ALLGEMEINES

G1 Die von der ALV finanzierten PVB bezwecken, die möglichst rasche und dauerhafte berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der versicherten Personen zu erleichtern. Dies kann am ehesten erreicht werden durch:

- a. arbeitsmarktnahe Tätigkeiten, welche der Ausbildung und den Fähigkeiten der versicherten Person sowie der Arbeitsmarktlage entsprechen (Erhaltung bzw. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit);
- b. integrierte Bildungsanteile, die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes sowie der versicherten Personen ausgerichtet sind.

Es darf kein anderer Zweck verfolgt werden als die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der versicherten Person.

G2 Die in öffentlichen oder privaten Institutionen ausgeübten Tätigkeiten müssen grundsätzlich ausserordentlicher Natur sein. Ausserordentlich bedeutet, dass die Tätigkeiten nicht in einem ordentlichen Stellenplan vorgesehen sind und nicht unbedingt notwendig sein dürfen. Andernfalls sind es ordentliche Tätigkeiten, die ins reguläre Budget dieser Institution gehören und somit nicht in Form eines PVB subventioniert werden dürfen. Teilweise ordentliche Einsätze können gutgeheissen, müssen aber auf ein Minimum beschränkt werden. Auf keinen Fall dürfen sie 50 % der Präsenzzeit überschreiten. Die übrige Zeit muss für ausserordentliche Tätigkeiten (allfällige Bildungsanteile inbegriffen) sowie die Stellensuche aufgewendet werden.

G3 Die PVB dürfen die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren. Vor Projektbeginn ist von den betroffenen Sozialpartnern eine positive Stellungnahme einzuholen und dem Dossier hinzuzufügen. Bei Projekten, die über mehrere Jahre fortgesetzt werden, ist die Stellungnahme nur bei verändertem Konzept oder auf Verlangen der zuständigen Amtsstelle resp. der Ausgleichsstelle neu einzuholen.

Tripartite Kommission

G4 Die zuständige Amtsstelle informiert die tripartite Kommission über die Durchführung der PVB und bezieht diese in die Beratungen mit ein (Art. 85d AVIG).

Integrierte Bildungsanteile

G5 Als integrierte Bildungsanteile gelten nur Elemente, welche im Konzept der Massnahme enthalten sind, eine arbeitsmarktlich nachweisbare Qualifikation ermöglichen und grundsätzlich der Organisationsform einer Bildungsmassnahme (Kurs) entsprechen.

ENTSCHÄDIGUNG DER TEILNEHMENDEN

- G6** Die Versicherung richtet versicherten Personen, welche die Mindestbeitragszeit erfüllen oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, während der Teilnahme an einem PvB - unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsgrad - Taggelder aus (Art. 59b Abs. 1 AVIG).
- G7** Diese Massnahme kann keinen neuen Taggeldanspruch im Sinne von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG begründen.

Soziale Abfederung

- G8** Gemäss Art. 59b Abs. 2 AVIG haben versicherte Personen, die an einem PvB mit einem Bildungsanteil von höchstens 40 % teilnehmen, Anspruch auf ein Mindesttaggeld von CHF 102 (soziale Abfederung, Art. 81b AVIV). Bei Programmen mit einem Bildungsteil von mehr als 40 % berechnet sich das Taggeld nach Art. 22 AVIG. Der der versicherten Person ausgerichtete Betrag der sozialen Abfederung hängt vom Beschäftigungsgrad während der Massnahme sowie von der Anzahl der Massnahmentage ab.
- G9** Berechnungsbeispiele

⇒ Beispiel 1:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 2700 hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 100 %) teil. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit	100 %
Vermittlungsgrad	100 %
Versicherter Verdienst	CHF 2700.00
Taggeld (80 %)	CHF 99.55
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisators)	100 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	CHF 2.45
Anzahl mögliche Tage	23
Anzahl Tage in PvB	23
23 Tage x CHF 99.55 =	CHF 2289.65
23 Tage x CHF 2.45 =	CHF 56.35
Bruttotaggeld aus PvB (entspricht ALE brutto)	<u>CHF 2346.00</u>

⇒ Beispiel 2:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 2700 hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 50 %) teil. Sie arbeitet an allen Tagen (23) des Monats und zwar immer am Vormittag. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit	100 %
Vermittlungsgrad	100 %
Versicherter Verdienst	CHF 2700.00
Taggeld (80 %)	CHF 99.55
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisors)	50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	kein Zuschlag
Anzahl mögliche Tage	23
Anzahl Tage in PvB (halbtags)	23
23 Tage x CHF 99.55	<u>CHF 2289.65</u>
Bruttotaggeld aus PvB (entspricht ALE brutto)	<u>CHF 2289.65</u>

⇒ Beispiel 3:

Ein Versicherter, der zu 50 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 1350 hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 50 %) teil. Er arbeitet an allen Tagen (23) des Monats und zwar immer am Vormittag. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit	50 %
Vermittlungsgrad	50 %
Versicherter Verdienst	CHF 1350.00
Taggeld (80 %)	CHF 49.75
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisors)	50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	CHF 1.25
Anzahl mögliche Tage	23
Anzahl Tage in PvB (halbtags)	23
23 Tage x CHF 49.75 =	CHF 1144.25
23 Tage x CHF 1.25 =	<u>CHF 28.75</u>
Bruttotaggeld aus PvB (entspricht ALE brutto)	<u>CHF 1173.00</u>

⇒ Beispiel 4

Ein Versicherter, der zu 50 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 1350 hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 50 %) teil. Er arbeitet ganztags, aber nur die Hälfte (12) aller Tage (23) des Monats. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit	50 %
Vermittlungsgrad	50 %
Versicherter Verdienst	CHF 1350.00
Taggeld (80 %)	CHF 49.75
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisors)	50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	CHF 1.25
Anzahl mögliche Tage	23
Anzahl Tage in PvB (ganztags)	12
12 Tage x CHF 49.75 =	CHF 597.00
12 Tage x CHF 1.25 =	<u>CHF 15.00</u>
Bruttotaggeld aus PvB	CHF 612.00
11 Tage x CHF 49.75 =	<u>CHF 547.25</u>
ALE brutto	<u>CHF 1159.25</u>

- G10** Allfällige Einstellungen während der Massnahme beziehen sich zwar auf das ordentliche Taggeld gemäss Art. 59b Abs. 1 AVIG, nicht aber auf den Zuschlag (soziale Abfederung) gemäss Art. 59b Abs. 2 AVIG.
- G11** Die soziale Abfederung wird für alle kontrollierten Tage während dem PvB (Massnahme besucht; Krankheit; Karenztage vor der Intervention der SUVA bei Unfall; Schwangerschaft; Zivildienst- und Militärdienst sowie entschuldigte Absenzen) und auch für kontrollfreie Tage, welche die versicherte Person gemäss verfügbarer Dauer während dem PvB beziehen kann, ausgerichtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unfallversicherungsentschädigungen, unentschuldigte Absenzen, ganze und als solche bescheinigte ZV-Tage.

ORGANISATOREN

- G12** Organisator können die nachstehend aufgeführten Institutionen sein, sofern sie im Auftrag der zuständigen Amtsstelle eine bestimmte Tätigkeit ausüben:
- öffentliche Verwaltungen von Gemeinden, Kantonen oder Bund;
 - private, nicht gewinnorientierte Institutionen (z.B. Vereine, Stiftungen)
- G13** Die zuständige Amtsstelle kann mit Zustimmung der tripartiten Kommission auch Private mit der Durchführung von PvB beauftragen.